

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aktualisierung der Anwendungshinweise für Factoring-Unternehmen

DR. ALEXANDER M. MOSESCHUS, MAGDALENA WESSEL

Die gemeinsamen Anwendungshinweise, welche die beiden Factoring-Verbände für ihre Mitglieder verbandsintern ausgearbeitet und nach Abstimmung mit der BaFin im Herbst 2011 veröffentlicht hatten, mussten aktualisiert werden; Gesetzesänderungen machten dies erforderlich. Die beiden Interessenvertretungen rechnen aufgrund zu erwartender weiterer Gesetzesänderungen auch künftig mit weiterem Überarbeitungsbedarf.

Die Anforderungen an Factoring-Unternehmen zur Umsetzung der rechtlichen Normen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Geldwäschegesetz (GwG) und Kreditwesengesetz (KWG) sind im Rahmen der im Herbst 2011 veröffentlichten gemeinsamen Anwendungshinweise des Deutschen Factoring-Verbands e.V. (DFV) und des Bundesverbands Factoring für den Mittelstand e.V. (BFM) und in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgelegt und näher erläutert worden. Nun sind die Gesetzesänderungen durch das Geldwäschepreventionsoptimierungsgesetz eingearbeitet und die Anwendungshinweise aktualisiert worden.

Normen zur Prävention von Geldwäsche existieren bereits seit fast einem Jahrhundert, jedoch haben sie gerade in den letzten Jahren bekanntlich vielfache grundlegende Änderungen durchlaufen. Etliche dieser Änderungen jüngerer Datums beruhen auf den Anmerkungen und Beanstandungen aus dem Deutschlandbericht der Financial Action Task Force (FATF) vom 19. Februar 2010 („FATF Mutual Evaluation Report of Germany“). Auch das Gesetz zur Opti-

mierung der Geldwäscheprevention (GwOptG), welches am 28. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und am 29. Dezember 2011 beziehungsweise teilweise erst am 1. März 2012 in Kraft trat, dient der Beseitigung von Beanstandungen seitens der FATF.¹⁾ So konkretisiert das GwOptG unter anderem die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Definition und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und ergänzt zudem die Sorgfaltspflichten bei sogenannten PEPs („politisch exponierte Personen“). Darüber hinaus sollen die Gesetzesänderungen in KWG und

DIE AUTOREN:

Rechtsanwalt
Dr. Alexander
M. Moseschus,
Berlin,



ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Factoring-Verbandes e.V. Zuvor war er beim Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen als Dezernent Recht und einige Zeit in der Öffentlichkeitsarbeit tätig.

E-Mail: moseschus@factoring.de

GwG durch das GwOptG der vollständigen Umsetzung des Art. 37 der 3. EG-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG dienen, indem Defizite bei der Beaufsichtigung von unter anderem Immobilienmaklern, Juwelieren und Spielbanken behoben werden.²⁾

Factoringspezifische Erläuterungen

Bereits die Fassungen der Normen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in KWG und GwG vor dem GwOptG warfen spätestens bei der praktischen Umsetzung vielfältige Auslegungs- und Anwendungsfragen auf. Daher wurden 2010/2011 die „Gemeinsamen Anwendungshinweise des DFV und BFM für Factoring-Unternehmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ verbandsintern ausgearbeitet, mit der BaFin abge-

- 1) Vgl. den Regierungsentwurf des GwOptG in Bundestags-Drucksache 17/6804, S. 1.
- 2) Vgl. den Regierungsentwurf des GwOptG in Bundestags-Drucksache 17/6804, S. 1.

Rechtsanwältin
Magdalena Wessel,
Berlin,



ist Dezernentin Recht beim Deutschen Factoring-Verband e.V., Mitglied des EUF Executive Committee und Vorsitzende des EUF Legal Committee. Davor war sie in der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG im Bereich Bankaufsichtsrecht tätig.

E-Mail: wessel@factoring.de

stimmt und sodann im Spätherbst 2011 veröffentlicht.³⁾

In Anlehnung an die Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft (vormals Zentraler Kreditausschuss) bieten die Anwendungshinweise factoringspezifische Erläuterungen zu den Normen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in GwG und KWG, aber auch zu § 25c KWG.

Wichtige Ergänzungen und Änderungen

Die im Spätherbst 2011 veröffentlichten Anwendungshinweise erläuterten jedoch die Normen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Stand September 2011 und gingen somit nicht auf die Änderungen durch das GwOptG ein. Ebenso wenig waren seit dem Spätherbst 2011 veröffentlichte Verlautbarungen der BaFin zur Geldwäscheprävention berücksichtigt, so insbesondere nicht das BaFin-Rundschreiben 4/2012 (GW) vom 26. September 2012. Daher wurde eine aktualisierte Version der Anwendungshinweise ausgearbeitet, mit der BaFin abgestimmt und nunmehr veröffentlicht. Die wichtigsten Ergänzungen und Änderungen (Stand: Oktober 2012) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Die Ergänzung des § 4 Abs. 6 GwG um die Offenlegungspflicht im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Vertragspartners wird in den Abschnitten zur Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten erörtert.
- ▶ Ebenfalls im Abschnitt zur Identifizierung des Vertragspartners ist ein Hinweis auf die entsprechende Anwendung bestimmter Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) zu § 154 AO eingefügt worden.

- ▶ Die Klarstellungen zum Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im neu gefassten § 1 Abs. 6 GwG (unter anderem in Bezug auf Treuhandverhältnisse) werden im Abschnitt zur Definition des wirtschaftlich Berechtigten erörtert.
- ▶ Ein Hinweis auf den neuen § 7 Abs. 2 S. 5 GwG wurde im Abschnitt zum Rückgriff auf Dritte zur Erfüllung der Pflichten eingefügt.
- ▶ Ebenfalls im Abschnitt zum Rückgriff auf Dritte zur Erfüllung der Pflichten wurde eine seitens der Aufsicht angeregte Ergänzung zur Auslagerung der Identifizierungspflichten auf Wirtschaftsauskunfteien vorgenommen: Die von Wirtschaftsauskunfteien herangezogenen Registerauszüge können über den wirtschaftlich Berechtigten unter Umständen nur unvollständig Auskunft geben, da insbesondere die Veranlassung durch einen Dritten auch außerhalb gesellschaftsrechtlicher Strukturen erfolgen kann.
- ▶ Im Abschnitt zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten erfolgt nunmehr der Hinweis auf den neuen § 5 Abs. 1 S. 2 GwG, demzufolge die vereinfachten Sorgfaltspflichten immer die Identifizierung des Geschäftspartners und die Überwachung der Geschäftsbeziehung umfassen.
- ▶ Im Abschnitt zu den PEPs wird auf die Streichung des bisherigen Merkmals „nicht im Inland ansässig“ sowie auf die Ergänzung um eine Ausnahme für PEPs hingewiesen, die ihr Amt im Inland ausführen oder die zu den im Inland gewählten Abgeordneten des EU-Parlaments gehören, und die aus diesen Änderungen durch das GwOptG resultierenden Folgen erläutert. Zudem wird dargestellt, wie mit beim Abgleich mit sogenannten „PEP-Listen“ auftauchenden Namensgleichheiten umzugehen ist.
- ▶ Zu den durch das GwOptG neu eingefügten § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (besondere Untersuchung aller ungewöhnlichen oder zweifel-

haften Geschäftsbeziehungen und Transaktionen) und § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG (besondere Anordnungen der Aufsichtsbehörde bei bestimmten Sachverhalten mit erhöhtem Risiko) sind entsprechend zwei neue erläuternde Abschnitte in die Anwendungshinweise eingefügt worden.

- ▶ Der Abschnitt der Anwendungshinweise zu den internen Sicherungsmaßnahmen wurde im Hinblick auf die Änderungen in § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG durch das GwOptG (Zuverlässigkeit und Schulung der Mitarbeiter) überarbeitet und um Erläuterungen unter anderem zum Kreis der betroffenen Mitarbeiter ergänzt.
- ▶ Der Abschnitt zur Meldung (bisher „Anzeige“) von Verdachtsfällen wurde entsprechend der Änderungen von § 11 GwG durch das GwOptG angepasst. Ebenso finden sich in diesem Abschnitt Hinweise auf die Änderungen von § 17 GwG (Ordnungswidrigkeiten), da durch das GwOptG einerseits der Katalog der Ordnungswidrigkeiten und andererseits der subjektive Tatbestand um das Merkmal der Leichtfertigkeit erweitert wurden.

Die aktualisierten Anwendungshinweise sind ab sofort auf der Homepage des Deutschen Factoring-Verbands e.V. einzusehen unter:

- ▶ www.factoring.de/downloads/gwg

Weitere Gesetzgebungs- und Normsetzungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene sind bereits konkret in Arbeit oder in Aussicht gestellt, so etwa das bereits vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes, welches vor allem auf die Geldwäscheprävention beim Online-Glücksspiel betrifft⁴⁾, sowie die geplante Überarbeitung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie. Daher ist auch künftig mit weiteren Überarbeitungen oder Aktualisierungen der Anwendungshinweise zu rechnen. ◀

3) Vgl. hierzu auch den Beitrag von Moseschus/Wessel, FLF 1/2012, S. 20 ff.

4) Vgl. Bundesrats-Drucksache 701/12.